Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

16. Oktober 2025

Sitzung des Stadtrates am 29.10.2025
Antrag der Fraktion FDP/FREIE WÄHLER zur Halbierung der Aufwandspauschalen von Stadträten und Vorsitzenden
Vorlagen-Nummer: VIII/2025/01773
TOP: 10.13

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Personen, die ein Ehrenamt oder eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Verdienstausfall. Ihnen können angemessene Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer Satzung gewährt werden. Die Festlegung der Höhe dieser Entschädigungen obliegt dem Stadtrat im Rahmen seines Satzungsermessens. Dabei ist insbesondere der Grundsatz der Angemessenheit im Verhältnis zum tatsächlichen Aufwand zu wahren. Bei der Festsetzung der Höhe und des Verteilungsmaßstabs der Aufwandsentschädigungen steht der Kommune ein weiter Bewertungs- und Gestaltungsspielraum zu. Maßstab für die Bemessung ist, ob die Zuwendung eine hinreichende Sicherung der Vorbereitung und Durchführung der ehrenamtlichen Tätigkeit gewährleistet. Die maßgebliche Rechtsgrundlage ist § 35 Abs. 2 KVG LSA. Gemäß § 35 Abs. 4 KVG LSA hat zudem das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt durch Runderlass vom 16.06.2014 (RdErl. des MI vom 16.06.2014 – 31.21-10041) Regelungen über die Anspruchsvoraussetzungen und die Festsetzung von Höchstbeträgen erlassen.

Gemäß § 35 Abs. 2 Satz 4 KVG LSA unterliegen Aufwandsentschädigungen jedoch nicht den Zwecken der Haushaltskonsolidierung. Dies bedeutet, dass Reduktionen oder Anpassungen nicht (allein) mit fiskalischen oder haushaltspolitischen Zielen – etwa Einsparungen zur Budgetentlastung – begründet oder diesen Zwecken zugeordnet werden dürfen. Die Aufwandsentschädigungen sind an den Ausgaben der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen ausgerichtet und dürfen nach der gesetzlichen Regelung nicht zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung eingeschränkt werden.

Eine Änderung der Entschädigungssatzung und insbesondere eine Absenkung der Entschädigungsbeträge wäre also nur dann zulässig, sofern sie sich innerhalb des Ermessensrahmens des Stadtrats bewegt und weiterhin eine angemessene Abgeltung des mit dem Mandat verbundenen Aufwands sicherstellt. Hierfür wäre eine sachliche Begründung unter Bezugnahme auf Aufgabenumfang und den Ausgaben der in ein Ehrenamt berufenen Personen erforderlich. In der vorliegenden Form des Antrages ist alleinige Zielrichtung und Begründung der Reduzierung die Einsparung von Haushaltsmitteln und die Aufnahme in das Haushaltskonsolidierungskonzept. Damit würde ein solcher Beschluss in der vorliegenden Form und mit der vorliegenden Begründung die Funktionsfähigkeit des Ehrenamtes beeinträchtigen und gegen § 35 Abs. 2 Satz 4 KVG LSA verstoßen.

Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister